

Jugendordnung

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

- 1.1 Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugendabteilung des Sportschützenvereins Riegel.
- 1.2 Zur Jugendabteilung des Sportschützenvereins gehören alle Schützen/Schützinnen bis zum vollendenden 21. Lebensjahr.
- 1.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2

Ziele

Die Jugendabteilung des Sportschützenvereins gibt den Jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördern die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung im Sportschießen
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
 - Kontakte zu anderen Jugendorganisationen/Vereinen

§ 4

Organe

Organe der Jugendabteilung des Sportschützenvereins sind

- 4.1 die Vereinsjugendversammlung
- 4.2 der Vereinsjugendausschuss

§ 5

Vereinsjugendversammlung

- 5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Sportschützenvereins.
- 5.2 Stimmberechtigt sind alle in § 1 Nr.1.und 2 genannten Personen.
- 5.3 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zusammen.
Sie wird durch den Jugendleiter mindestens 14 Tage vorher einberufen.
- 5.4 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Tätigkeitsbericht des Jugendleiters
 - Tätigkeitsbericht des Schriftführers
 - Tätigkeitsbericht des Jugendkassenwartes
 - Tätigkeitsbericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Beratung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
 - Neuwahlen des Jugendausschusses
 - Jugendleiter
 - Stellvertreter des Jugendleiters
 - Jugendkassenwart
 - Schriftführer
 - Elternvertreter
 - Kassenprüfer
 - Bestätigung evtl. Beisitzer und des Jugendsprechers
- 5.5 Auf Antrag eines Drittels der in § 1 Nr. 1.2 genannten Personen oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche

- 5.6 Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.
Zur Einberufung einer Jugendversammlung genügt die Veröffentlichung durch Aushang im Vereinsheim oder die Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde.
- 5.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt wurde.
- 5.8 Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Grundsätzlich wird offen abgestimmt.
Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern wird geheim abgestimmt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt haben.

§ 6

Vereinsjugendausschuss

- 6.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
- dem Jugendleiter
 - dem Stellvertreter des Jugendleiters
 - dem Jugendkassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Elternvertreter
 - den Beisitzern (soweit vorhanden)
 - dem Jugendsprecher
- Die Zusammenlegung von Ämtern ist möglich, jedoch muss der Jugendausschuss aus mindestens 3 verschiedenen Personen bestehen.
- 6.2 Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Sportschützenvereins e.V. Riegel am Kaiserstuhl.
- 6.3 Der Jugendleiter, Stellvertreter, Jugendkassenwart und Schriftführer

wird von der Jugendversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Die Wahl der einzelnen Ämter kann zeitlich versetzt erfolgen. Der Elternvertreter, die Kassensprüfer, die Beisitzer und der Jugendsprecher werden für ein Jahr gewählt.

In den Jugendausschuss ist jedes Mitglied des Sportschützenvereins Riegel wählbar.

- 6.4 Der Jugendausschuss ist zuständig für alle jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 6.5 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Der Jugendausschuss hat das Recht, Mitarbeiter für besondere Aufgaben heranzuziehen. Diese Mitarbeiter sind nicht stimmberechtigt.

§ 7

Jugendkasse

- 7.1 Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 7.2 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
- 7.3 Dem Vereinsvorstand sowie dem Kassierer ist auf Wunsch jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung, dies bezieht sich auch auf Ehrungen.

§ 9

Gültigkeit, Änderung der Ordnung

- 9.1 Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.
- 9.2 Änderungen der Jugendordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung
des Sportschützenvereins Riegel e.V.

Riegel, den 09.03.1995

Der Vorstand:

Oberschützenmeister
Schützenmeister
Kassierer
Schriftführer
Stellv. Sportleiter
Jugendleiter

Walter Wagner
Willi Kern
Wolfgang Sexauer
Andreas Buser
Silvio Wagner
Bruno Mannhart

Diese Jugendordnung wurde anlässlich der Jahreshauptversammlung des Sportschützenvereins Riegel e.V. am 13.01.1995 bestätigt.

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder: 37
Ja- Stimmen: 34
Nein- Stimmen: 0
Stimmenthaltung: 3

Riegel, den 13.04.1995

Walter Wagner
Oberschützenmeister